Nachstehend werden die am 19. November 2024 mit Beschluss des Landeskirchenrates genehmigte Satzung zur Eingemeindung der Evangelischen Kirchengemeinde Mühro in die Evangelische Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst vom 1. Oktober 2024 und die Vereinbarung zur Eingemeindung der Evangelischen Kirchengemeinde Mühro in die Evangelische Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst vom 1. Oktober 2024 bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 22. Januar 2025

Franziska Bönsch
Oberkirchenrätin

Satzung zur Eingemeindung
der Evangelischen Kirchengemeinde Mühro in die
Evangelische Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst

Der Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst hat auf seiner Sitzung am 11.04.2024 beschlossen, die Ev. Kirchengemeinde Mühro in die Ev. Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst einzugemeinden. Kreisoberpfarrer Jürgen Tobies ist am 23.04.2024 durch den Landeskirchenrat als Verfahrensbeauftragter für die Ev. Kirchengemeinde Mühro benannt worden. Nach einer Gemeindeversammlung am 28.08.2024 in der Mühroer Kirche stimmt Kreisoberpfarrer Jürgen Tobies für die Ev. Kirchengemeinde Mühro der Eingemeindung zu. Dazu nachfolgende Satzung beschlossen:

1. Die Ev. Kirchengemeinde Mühro wird zum 01.10.2025 in die Ev. Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst eingemeindet. Diese führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst". Sie ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Mühro.

2. Der Sitz der Ev. Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst ist 39261 Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 3.

3. Da kein Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinde Mühro vorhanden ist, bleibt der Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst in seiner jetzigen Größe bestehen und bis zur nächsten Wahl im Amt.

4. Ab der nächsten Gemeindekirchenratswahl können Wahlbezirke gebildet werden. Diese können jeweils eine der bisher selbständigen Kirchengemeinden St. Bartholomäi Zerbst und Mühro umfassen. In jedem Wahlbezirk kann eine vom Gemeindekirchenrat beschlossene Anzahl von Personen in den Gemeindekirchenrat gewählt werden. Der Gemeindekirchenrat besteht somit aus den in beiden Wahlbezirken gewählten Mitgliedern und der zuständigen Pfarrperson. Scheidet ein Gemeindekirchenratsmitglied aus, dann muss die Zuwahl aus dem gleichen Wahlbezirk erfolgen.

5. Es können Kirchbeiräte gebildet werden. Sie sollen drei Mitglieder umfassen. Diese werden gleichzeitig mit dem Gemeindekirchenrat in ihrem Wahlbezirk berufen. Ihre Aufgaben betreffen im Wesentlichen die Gestaltung des gemeindlichen Lebens vor Ort. Näheres wird durch eine gesonderte Gemeindesatzung gleichzeitig geregelt.

6. Der Gemeindekirchenrat kann Ausschüsse bilden. In ihnen können neben mindestens einem Mitglied des Gemeindekirchenrates auch Mitglieder der Kirchbeiräte und andere geeignete Personen mitwirken.

7. Für die Ev. Kirchengemeinde Mühro wird ein Vermögens- und Inventarverzeichnis mit Stand vom 31.12.2024 aufgestellt, das im Regionalpfarramt Zerbst-Lindau aufbewahrt wird.

8. Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat. Sie wird mit der Genehmigung rechtswirksam.

Zerbst/Anhalt, 01.10.2024

Siegel und Unterschrift des Beauftragten
der Ev. Kirchengemeinde Mühro

Siegel und Unterschrift des GKR-Vorsitzenden
der Ev. Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst

Siegel und Unterschrift
des Kreisoberpfarrers

Von Kirchenaufsichts wegen genehmigt
Dessau-Roßlau, den 25. NOV. 2024

Oberkirchenrat

Siegel

Vereinbarung zur Eingemeindung der Ev. Kirchengemeinde Mühro
in die Ev. Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst

Alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles im Namen des Herrn Jesus und dankt Gott, dem Vater, durch ihn. (Kolosser 3,17)

Am 11.04.2024 hat der Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst die Eingemeindung der Ev. Kirchengemeinde Mühro in die Ev. Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst beschlossen. Für die Ev. Kirchengemeinde Mühro wurde am 23.04.2024 durch den Landeskirchenrat Kreisoberpfarrer Jürgen Tobies als Verfahrensbeauftragter benannt. Daraufhin wird folgende Vereinbarung zwischen den Gemeinden beschlossen:

1. Der Termin der Eingemeindung wird, nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung, auf den 01.10.2025 festgesetzt.

2. Bis zum 31.12.2024 werden die Haushalte der beiden Kirchengemeinden getrennt geführt. Ab dem 01.01.2025 gibt es nur einen Haushalt. Ebenfalls erfolgt die Rechnungslegung bis zum 31.12.2024 getrennt.

3. Zweckgebundene Rücklagen der Kirchengemeinde Mühro, die bis zum 31.12.2024 vorhanden sind, werden ab dem 01.01.2025 separat bei Beibehaltung der Zweckbindung weitergeführt.

4. Diese Vereinbarung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Landeskirchenrat am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, 01.10.2024

Kreisoberpfarrer Jürgen Tobies
Verfahrensbeauftragter für die
Ev. Kirchengemeinde Mühro

Albrecht Lindemann
Gemeindekirchenratsvorsitzender der
Ev. Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst

Von Kirchenaufsichts wegen genehmigt

Dessau-Roßlau, den 25. NOV. 2024

Oberkirchenrat